- in Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organen Organisierung zentraler Wettbewerbe;
- Entscheidung von Grundsatzfragen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft sowie der Finanzund -kontrolle Industriezweiges des Energie, Vereinfachung des Rechnungswesens in Abstim-

mung mit dem Ministerium der Finanzen, Übertragung der Erfahrungen auf die übrige Energiewirtschaft in Übereinstimmung mit den zu-

ständigen staatlichen Organen;

Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für die Energiewirtschaft einschließlich der Tarife für Elektroenergie, Gas und Wärme und Sicherung der einheitlichen Anwendung der energiewirtschaftlichen Bestimmungen.

Zu § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

- Gegenüber den Industrieabteilungen der lichen Plankommission und den Ministerien für Bau-Land- und Forstwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen sowie Verkehrswesen hat der Leiter der Energiewirtschaft insbesondere Weisungsrecht in Angelegenheiten der
- Erzeugung, Übertragung und Anwendung Elektroenergie, Gas und Wärme;
- operativen Planänderungen Zusammenhang mit dem Verbundbetrieb;
- Bedarfsplanung, Bilanzierung und Kontingentierung von Elektroenergie und Gas;
- Sicherung der Einhaltung der im Volkswirtschaftsplan bestätigten Investitionen und der zweckgebundenen Verwendung der für Energieanlagen vorgesehenen Investitionsmittel;
- Vorbereitung und Durchführung des Energie-programms auf der Grundlage der von der Staat-Plankommission bestätigten Kontrollziffern und des Volkswii-tschaftsplanes, insbesondere Festder Hauptparameter der Investitionen (Turbo-Aggregate, Dampferzeuger, elektrotech-Ausrüstungen, Ölspaltanlagen, Kokereibatterien, Gasaufbereitungsanlagen);
- Vorbereitung und Durchführung der Rekonstruktion sowie Durchsetzung des technischen Höchststandes,, in den Energieerzeugungs- und -Übertragungsanlagen;
- Ausarbeitung und Einhaltung von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern;
- Prinzipien der Lohnpolitik und Lohnformen sowie der Ausarbeitung und Anwendung von Prämiensystemen und Prämienordnungen;
- der Ausbildung Bereitstellung Lenkung und Bedienungskräften, vor allem für die großen Kraftwerksvorhaben des Energieprogramms;
- Durchführung von Betriebsvergleichen und überbetrieblichen Erfahrungsaustauschen.
- (2) Der Abteilung Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke erteilt der Leiter der Energiewirtschaft außer in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 insbesondere Weisungen in Fragen der
- Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung der Investitionen;
- Koordinierung der Entwicklung der bezirklichen Ferngasnetze;

- zweckgebundenen Verwendung von Einsatzmaterial für die Elektroenergie- und Gaserzeugung:
- Materialvorrats-Ausarbeitung von und brauchsnormen sowie Disposition von Überplanbeständen:
- einheitlichen Strukturund Betriebsorganisation der Energieversorgungsbetriebe;
- Durchführung der Arbeitsnormung und des Inkassowesens.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung:

Die Fachgebiete für Energetik und die Energetiker in den Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission und den Ministerien haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewährleistung Energiebedarfsplanung und Anwendung Ausarbeitung und von Energieverbrauchsnormen;
- Planung der Erzeugung von Elektroenergie, Gas und Wärme sowie Kontrolle des geplanten Aufkommens, insbesondere der geplanten Leistungsbereitstellung in den Hauptbelastungszeiten;
- Sicherung der Planung, Projektierung, Errichtung Rekonstruktion und von Energieerzeugungs-, -übertragungs- und -Verbrauchsanlagen;
- Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms sowie der Reparatur Energiehauptausrüstungen;
- Einflußnahme auf die Kontingentierung von Elektroenergie und Gas sowie Abgabe von Vorschlägen operativen Umverteilung von Kontingenten entsprechend der Produktionsentwicklung an Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission;
- Anleitung der Energetiker der WB und Energiebeauftragten in den unmittelbar stellten Betrieben.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

Die Abteilung Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. für die Energiewirtschaft im Bezirk
 - auf der Grundlage zentraler Festlegungen und Weisungen Sicherung der maximalen Energiedarbietung in den Hauptbelastungszeiten und der kürzesten und qualitätsgerechten Durchfühder Reparaturen Energiehauptausan rung rüstungen;
 - Aufstellung der Bezirksbilanz des Energiebedarfs und -aufkommens, die sich nach Kreisen, Zeiträumen, Verbrauchergruppen und zeugnissen gliedert;
 - •) Verteilung, Abrechnung und Kontrolle der von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission erteilten Kontingente für Elektroenergie und Gas an die Verbraucher sowie ope-Kontingentänderung;
 - Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung Energieprogrammvorhaben, unabhängig von der Zuordnung.

Unterstützung der zentral unterstellten Aufbauund Betriebsleitungen der Großbauobjekte des Energieprogramms im Bezirk, der Versorgung mit Arbeitskräften; insbesondere